

14.12.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1258 vom 2. November 2011
des Abgeordneten Olaf Lehne CDU
Drucksache 15/3289

Zusammenarbeit von NPD und den "Grauen Wölfen"

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 1258 mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Thüringen trat nach eigenen Angaben bei einer Veranstaltung des NPD-Kreisverbandes Jena/Saale-Holzland-Kreis am 5. Februar 2011 ein Vertreter der "Grauen Wölfe" als Referent auf. Dieser wurde als "Atila Ö., Unternehmer aus dem Saale-Holzland-Kreis" vorgestellt.

Im Thüringer Landtag wurde als Reaktion auf diese Zusammenarbeit von NPD und "Grauen Wölfen" eine Kleine Anfrage an die Landesregierung gestellt.¹

Die "Grauen Wölfe", die auch unter der Bezeichnung 'Föderation der Demokratischen Türkischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.' ('Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu' - ADÜTDF) bekannt sind, stellen die anhängerstärkste Gruppierung der 'Ülkücü-Bewegung'.² Hinter diesem moderat klingenden offiziellen Namen verbirgt sich eine weltweit organisierte ultranationalistische türkische Gruppe, die gezielt junge Männer mit türkischem Migrationshintergrund rekrutiert.³ Inhaltlich arbeitet die Organisation mit einer Reihe von Feindbildern: Besonders aggressive Hetzkampagnen richten sich gegen Juden

¹ vgl. Thüringer Landtag, Drucksache 5/2551 vom 08. April 2011 (Antwort auf die Kleine Anfrage 1260 vom 23. Februar 2011)

² Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2010, S.160

³ Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2010, S.163

Datum des Originals: 13.12.2011/Ausgegeben: 19.12.2011

und Kurden, aber auch Amerikaner, Europäer und Armenier, genauso gehören Minderheiten, wie bspw. Homosexuelle, zu den weit verbreiteten Feindbildern.⁴

Daher steht die Organisation schon seit mehreren Jahren unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes von Nordrhein-Westfalen. Da die ADÜTDF in Nordrhein-Westfalen mit rund 70 Vereinen vertreten ist, besteht eine erhöhte Gefahr, dass sie mit anderen rechtsextremen Gruppen zusammenarbeitet.

Vor dem Hintergrund der Besorgnis über eine solche Zusammenarbeit stelle ich der Landesregierung folgende Fragen:

- 1. Hat die Landesregierung Informationen darüber, dass auch in Nordrhein-Westfalen eine Zusammenarbeit von der NPD und den "Grauen Wölfen" stattfindet (bitte unter Angabe der Art der Zusammenarbeit, des Zeitraums und Ortes)?**
- 2. Ist der Landesregierung eine anderweitige Verbindung zwischen den "Grauen Wölfen" und der NPD bekannt?**

Der Landesregierung liegen weder Erkenntnisse über eine örtliche Zusammenarbeit zwischen der NPD und den "Grauen Wölfen" noch über "anderweitige" Verbindungen zwischen der NPD und den "Grauen Wölfen" vor.

- 3. Hat die Landesregierung Informationen darüber, dass in Nordrhein-Westfalen Anhänger der "Grauen Wölfe" Veranstaltungen der NPD (bzw. umgekehrt) besucht haben?**

Nein, derartige Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

- 4. Hat die Landesregierung Informationen über die Zusammenarbeit von weiteren nordrhein-westfälischen Rechtsextremen und deren Organisationen mit den "Grauen Wölfen" bzw. anderen rechtsextremen Organisationen aus dem Ausland?**

Nein, derartige Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

- 5. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zukünftig zu ergreifen, um eine Zusammenarbeit zwischen der NPD bzw. anderen rechtsextremistischen Organisationen und Parteien und den "Grauen Wölfen" zu unterbinden?**

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist das Prinzip der streitbaren Demokratie verankert. Danach gelten grundsätzlich die Meinungs-, Versammlungs- und allgemeine Handlungsfreiheit auch dann, wenn ihre Ausübung rechtsextremistische, verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Das Grundgesetz vertraut insoweit auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1BvR 2150/08). Daher ist die Landesregierung nicht befugt, eine Zusammenarbeit zwischen zwei verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterbinden. Ihre Aufgabe ist es, die Öffentlichkeit über die verfassungs-

⁴ Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2010, S.161

feindlichen Ziele der Organisationen aufzuklären, und der Gesellschaft damit die Möglichkeit zu eröffnen, diesem rechtsextremistischen Gedankengut in einem politischen Diskurs entgegenzutreten.